

1. Dez. 1961

107

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: Seemannsgesetz § 45 Abs. 3, § 48 Abs. 1;
ArbKrankhG § 1

Leitsätze: Dem ausserhalb der Geltung des GG erkrankten und nach § 45 Abs. 1 SeemG in einer Krankenanstalt untergebrachten Schiffsmann steht der Anspruch auf das Tagegeld nach § 45 Abs. 3 SeemG auch dann zu, wenn der Reeder ihm Krankenfürsorge gewährt und die Leistungen nach dem ArbKrankhG (Arbeitgeberzuschuss) erbracht hat. Dies gilt jedenfalls für die Zeit vor der Änderung des ArbKrankhG durch das Gesetz vom 12. Juli 1961.
Die Gewährung der Leistungen nach dem ArbKrankhG steht weder rechtlich noch wirtschaftlich der Fortgewährung der Heuer gleich.

Aktenzeichen: 1 AZR 394/60

Urteil des BAG vom 1. Dezember 1961 IAG Bremen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. AZR 394/60
2. Sa 10/60 Bremen
Verkündet
am 1. Dezember 1961
gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 1. Dezember 1961 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Krell und Dr. Kaulen für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 28. Juni 1960 - 2 Sa 10/60 - aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Bremen vom 8. Januar 1960 .

- II Ca 2576/59 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt auch die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger musterte am 26. Januar 1959 als Reiniger auf einem Dampfer der Beklagten in H an. Am 12. Mai 1959 erkrankte er in Buenos Aires (Südamerika) arbeitsunfähig; er mußte dort vom 12. Mai bis zum 13. Juni und dann noch einmal vom 30. Juni bis zum 16. August 1959 in einem Krankenhaus behandelt werden. Im Anschluß an den zweiten Krankenhausaufenthalt kehrte der Kläger nach Deutschland zurück.

Die Beklagte hat dem Kläger für die genannten Zeiten, insgesamt für 75 Tage, in dem Krankenhaus Heilbehandlung und Verpflegung gewährt. Sie hat ihm für die Dauer des Krankenhausaufenthaltes weiterhin ein tägliches Hausgeld von 8,56 DM gezahlt. Schließlich hat sie den Zuschuß des Arbeitgebers nach dem ArbKrankhG mit täglich 0,37 DM an ihn entrichtet.

Mit der Klage verlangt der Kläger die Zahlung eines Tagegeldes für die 75 im Krankenhaus verbrachten Tage in Höhe von je 4,20 DM, zusammen 315,-- DM.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt, das Landesarbeitsgericht hat jedoch auf die Berufung der Beklagten das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision bittet der Kläger um Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts und um Zurückweisung der Berufung der Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil.

Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist kraft Zulassung statthaft und auch in rechter Frist und Form eingelegt worden. Sie hatte Erfolg.

I. Dem Landesarbeitsgericht ist darin beizutreten, daß der Manteltarifvertrag (MTV) für die deutsche Seeschifffahrt vom 27. Februar 1958 den von dem Kläger verfolgten Anspruch dem Grunde nach nicht stützt. Dieser MTV, der sich in den

§§ 15 bis 17 mit der Krankenhilfe beschäftigt, verweist hinsichtlich der dem Besatzungsmitglied zustehenden Ansprüche auf Krankenfürsorge des Reeder auf die gesetzlichen Bestimmungen. Dies folgt eindeutig aus § 15. Daraus ist zu entnehmen, daß sich der MTV grundsätzlich einer eigenständigen Regelung der Voraussetzungen und des Umfanges der vom Reeder zu gewährenden Krankenhilfe enthält, es vielmehr bei den gesetzlichen Vorschriften insoweit belassen, also die auf Gesetz beruhenden Ansprüche weder erweitern noch beschränken will. Auch § 16 MTV, den der Kläger zur Rechtfertigung seines Klageanspruchs heranzieht, setzt voraus, daß der Reeder nach § 45 SeemG, also auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung, dem Besatzungsmitglied Krankenfürsorge zu gewähren hat. Für diesen Fall bestimmt § 16, daß das Besatzungsmitglied für die Dauer der Krankenfürsorge das im Heuertarif festgesetzte Tagegeld erhält und daß dieses Tagegeld am Krankenort ausgezahlt wird. Diese tariflichen Bestimmungen haben also nur die Bedeutung, die Höhe des Tagegeldes in den Fällen festzusetzen, in denen dem Besatzungsmitglied nach § 45 SeemG als der den Anspruch dem Grunde nach regelnden Norm ein Tagegeld zusteht. § 16 MTV schreibt weiter die Auszahlung des Tagegeldes am Krankenort vor. Ob das Besatzungsmitglied einen Anspruch auf Tagegeld hat, richtet sich also nicht nach den Vorschriften des MTV, sondern nach denen des SeemG selbst.

Aus den §§ 15 bis 17 MTV für die deutsche Seeschifffahrt kann sonach der Kläger den geltend gemachten Anspruch dem Grunde nach nicht herleiten.

II. Nach § 45 Abs. 1 SeemG ist der Reeder berechtigt, dem Besatzungsmitglied, das das Schiff außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes wegen Krankheit oder Verletzung hat verlassen müssen, Heilbehandlung und Verpflegung in einer zumutbaren Krankenanstalt zu gewähren. Tut der Reeder dies, so hat er nach § 45 Abs. 3 SeemG dem Besatzungsmitglied "zur Befriedigung notwendiger persönlicher Bedürfnisse ein angemessenes Tagegeld zu zahlen, sofern nicht die Heuer nach § 48 Abs. 1 fortzuzahlen ist".



Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß der Kläger in Buenos Aires wegen einer Krankheit das Schiff, auf dem er als Reiniger (=Schiffsmann) angemustert hatte, hat verlassen müssen und daß die Beklagte ihm dort Heilbehandlung und Verpflegung in einer zumutbaren Krankenanstalt gewährt hat. Zwischen den Parteien ist weiterhin unstreitig, daß dem Kläger während dieser Krankheit auch die Leistungen des Arbeitgebers nach dem ArbkrankhG zugeflossen sind. Die Parteien streiten lediglich über die Frage, ob die Gewährung dieser Krankenfürsorgeleistungen als "Fortgewährung der Heuer" nach § 48 Abs. 1 SeemG anzusehen oder doch jedenfalls der Fortgewährung der Heuer im Sinne des § 45 Abs. 3 SeemG gleichzusetzen ist. In diesem Falle würde der von dem Kläger geltend gemachte Anspruch auf Gewährung des Tagegeldes nach § 45 Abs. 3 (Nebensatz) SeemG nicht gegeben sein.

Im Schrifttum wird überwiegend die Ansicht vertreten, daß ein Schiffsmann dann, wenn ihm die Leistungen nach dem ArbkrankhG zugeflossen sind, den Anspruch auf das Tagegeld nach § 45 Abs. 3 nicht hat (vgl. Schelp-Trieschmann, Arbeitsverhältnis im Krankheitsfall, S. 315; Berger-Helmes, Sozialversicherung der Seeleute, S. 21; Kaltenbach, Reederfürsorge und soziale Krankenversicherung, Hansa 1957, Nr. 52/53, S.2588). Auch die ständige Kommission, die nach § 62 des MTV für die deutsche Seeschifffahrt gebildet ist und deren Aufgabe die Klärung von grundsätzlichen Zweifelsfragen aus diesem MTV ist, vertritt die Auffassung, daß ein Schiffsmann, dem Krankenfürsorge und Zuschuß nach dem ArbkrankhG gewährt sind, den Anspruch auf das Tagegeld nicht habe.

Dieser Rechtsauffassung vermag der Senat angesichts der Fassung des SeemG und der im ArbkrankhG getroffenen Regelung nicht beizutreten.

Nach § 45 Abs. 3 SeemG entfällt der Anspruch auf das Tagegeld nur dann, wenn die Heuer nach § 48 Abs. 1 SeemG fortzuzahlen ist. Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 ist die Heuer an erkrankte oder verletzte Besatzungsmitglieder, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie Schiffsoffiziere oder Angestellte einerseits oder Schiffsmänner (Arbeiter) andererseits sind, mindestens bis zu dem Tage fortzuzahlen, an

welchem das erkrankte Besatzungsmitglied das Schiff verläßt. Diese Vorschrift gibt dem Kläger keinen Anspruch auf Heuerfortzahlung für die hier streitige Zeit, da es sich um die Zeit nach Verlassen des Schiffes handelt. Nach Verlassen des Schiffes erhalten aber nur erkrankte und verletzte Schiffsoffiziere und sonstige Angestellte die Heuer bis zu einer Gesamtdauer von sechs Wochen fortbezahlt (§ 48 Abs. 1 Satz 2). Zu diesem Personenkreis gehört der Kläger, der als Reiniger (= Schiffsmann) angemustert hatte, nicht. Für einen erkrankten oder verletzten Schiffsmann (vgl. § 6 aaO) gelten die Vorschriften über die wirtschaftliche Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle (§ 48 Abs. 1 Satz 3). Aus dieser Wortfassung folgt nach Ansicht des Senats eindeutig, daß ein erkrankter oder verletzter Schiffsmann (Arbeiter) nach Verlassen des Schiffes die Heuer nicht fortgezahlt erhält, sondern auf den Zuschuß des Arbeitgebers nach dem ArbkrankhG beschränkt wird.

Die Beklagte macht nun insbesondere geltend und das Landesarbeitsgericht folgt ihr darin, daß die Gewährung der Krankenfürsorge und der Leistungen nach dem ArbkrankhG jedenfalls wirtschaftlich und deshalb auch rechtlich der Fortzahlung der Heuer gleichzusetzen sei. Daher habe auch ein erkrankter Schiffsmann, dem diese Leistungen zugeflossen seien, bei sinnreicher Auslegung des § 45 Abs. 3 SeemG nicht den Anspruch auf Gewährung des Tagegeldes.

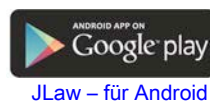
Auch dem vermag der Senat nicht zu folgen. Die Vorschriften des ArbkrankhG sehen gerade entgegen weitergehenden Anträgen, die seinerzeit dem Bundestag vorlagen, nicht vor, daß dem erkrankten Arbeiter von seinem Arbeitgeber der volle Lohn weitergezahlt wird. Die rechtliche und wirtschaftliche Gleichstellung zwischen Angestellten einerseits und Arbeitern andererseits hinsichtlich der Weitergewährung des Arbeitsentgeltes im Krankheitsfalle hat das ArbkrankhG vom 26. Juni 1957 jedenfalls bis zum Änderungsgesetz vom 12. Juli 1961 nicht gebracht. Der Arbeitgeber hat dem erkrankten Arbeitnehmer nach den Regelungen des ArbkrankhG nicht den vollen Lohn weiterzuzahlen, sondern ihm nur einen Zuschuß zu den Leistungen der Kran-

kenversicherung zu gewähren. Das bedeutet einen grundlegenden rechtlichen Unterschied. Auch wirtschaftlich stehen die Leistungen der Krankenversicherung zuzüglich des Zuschusses nach dem ArbkrankhG jedenfalls für die Zeit vor der Änderung des ArbkrankhG durch das Gesetz vom 12. Juli 1961 der vollen Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber nicht gleich. Dies wird schon daraus ersichtlich, daß der erkrankte Arbeiter eben nicht auf seinen vollen Lohn kam, sondern nur auf insgesamt 90 v.H.

An eine gegenteilige Auffassung der Kommission nach § 62 des MTV für die deutsche Seeschifffahrt ist der Senat nicht gebunden. Die ständige Kommission ist lediglich dazu berufen, grundsätzliche Zweifelsfragen aus dem MTV selbst zu klären. Sie kann also nicht einmal den Tarifvertrag, geschweige denn das Gesetz, auf dem der Anspruch des Klägers beruht, ändern.

Es ist zuzugeben, daß der Kläger bei Gewährung sowohl der Krankenfürsorge und des Arbeitgeberzuschusses als auch des Tagegeldes während seiner Krankheit auf mehr als 100 % der Beträge käme, die er ohne seine Krankheit auf Grund des Arbeitsverhältnisses bei Leistung der geschuldeten Arbeit an Bord des Schiffes verdient hätte. Es ist weiterhin zuzugeben, daß grundsätzlich die Vorschriften über die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (insbesondere § 616 BGB, § 63 HGB, § 133 c GewO) sich auf die Fortgewährung des Arbeitsentgeltes beschränken. Der Arbeitnehmer soll nicht ein höheres Einkommen während der Krankheit beziehen, als er ohne die Krankheit hätte. Es könnte deshalb erwogen werden, ob nicht im Wege der richterlichen Auslegung der von dem Kläger verfolgte Anspruch auf Gewährung eines Tagegeldes nach § 45 Abs. 3 SeemG auf den Betrag zurückgeführt werden müßte, der erforderlich ist, um dem Kläger dieses volle Arbeitsentgelt, aber nicht mehr, zu verschaffen.

Hierzu hat sich der Senat jedoch nicht entschließen können. Das Tagegeld wird nach § 45 Abs. 3 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 SeemG nur gewährt, wenn das Besatzungsmitglied außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes wegen Krankheit oder Verletzung das Schiff hat verlassen müssen und in einer zumutbaren Krankenanstalt Heilbehandlung und Verpflegung



erhält. Dann soll dem Besatzungsmitglied "zur Befriedigung notwendiger persönlicher Bedürfnisse" ein Tagegeld gewährt werden, und zwar nach dem Wortlaut des Gesetzes "ein angemessenes Tagegeld". Dieses Tagegeld haben die Tarifvertragsparteien in dem Heuertarif auf den von dem Kläger beanspruchten Betrag von 4,20 DM nur für den Fall festgesetzt, daß der Schiffsmann in außereuropäischen Ländern in einer Krankenanstalt liegt. Im europäischen Ausland beträgt das Krankentagegeld nur 2,50 DM. Es ist durchaus denkbar und angesichts dieses Unterschiedes in der Höhe des Tagegeldes sogar wahrscheinlich, daß die Tarifvertragsparteien es bewußt in Kauf genommen haben, daß dadurch nach den besonderen Umständen des Einzelfalles der im Ausland im Krankenhaus liegende Schiffsmann während der Krankheit auf ein insgesamt etwas höheres Einkommen kommt, als er ohne die Krankheit erzielt hätte. Dem kann der Gedanke zu Grunde liegen, daß gerade während des Krankenhausaufenthalts im Ausland die notwendigen persönlichen Bedürfnisse des Schiffsmanns höher sind als im Inland und im außereuropäischen Ausland höher als im europäischen. Jedenfalls ~~xxxx~~ gibt unter diesen Umständen angesichts der eindeutigen tariflichen Regelung allein die Tatsache, daß der im Krankenhaus liegende Schiffsmann durch gleichzeitige Gewährung von Krankenfürsorge, Arbeitgeberzuschuß und Tagegeld auf etwas höhere Einnahmen kommt, keinen zwingenden Anlaß, im Wege richterlicher Auslegung den vom Gesetz gewährten und von den Tarifparteien der Höhe nach bestimmten Anspruch zu mindern (vgl. auch Urteil des Senats vom 31. Januar 1961, AP Nr. 30 zu § 1 ArbkrankhG).

Unter diesen Umständen mußte der Klage unter Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts durch Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils entsprochen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 91, 97 ZPO.

gez. Dr. Schröder Dr. Gröninger Wichmann

Krell

Dr. Kaulen

